

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [x] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 13. September 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0285/94 - 3.5.2

**Anmeldenummer:** 89119401.1

**Veröffentlichungsnummer:** 0364998

**IPC:** G11B 15/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Aufnahme-Wiedergabegerät zur lückenlosen Aufzeichnung und/oder  
Wiedergabe von Nachrichten

**Anmelder:**

GRUNDIG E.M.V. Elektro-Mechanische Versuchsanstalt Max Grundig  
GmbH & Co. KG

**Einsprechender:**

-

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**

"Erfinderische Tätigkeit (nach Änderung bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0285/94 - 3.5.2

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2**  
**vom 13. September 1995**

**Beschwerdeführer:** GRUNDIG E.M.V.  
(Einsprechender) Elektro-Mechanische Versuchsanstalt  
Max Grundig GmbH & Co. KG  
Kurgartenstraße 37  
D-90762 Fürth (DE)

**Vertreter:** Dreykorn-Lindner, Werner, Dipl.-Ing.  
GRUNDIG E.M.V.  
Elektro-Mechanische Versuchsanstalt  
Max Grundig holländ. Stiftung & Co. KG  
Lizenzen und Patente  
D-90748 Fürth (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom  
12. November 1993, mit der die europäische  
Patentanmeldung Nr. 89 119 401.1 aufgrund des  
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden  
ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** W. J. L. Wheeler  
**Mitglieder:** M. R. L. Villemin  
M. Lewenton

## Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 89 119 401.1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung wurde damit begründet, daß der Gegenstand der ihrerzeit geltenden Ansprüche 1 bis 4 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Zum Stand der Technik wurden folgende Druckschriften in Betracht gezogen:

- D1: DE-A-2 907 987
- D2: JP-A-60 106094
- D3: DE-A-3 039 353
- D4: JP-A-56 165970
- D5: US-A-4 385 205.

II. Am 13. September 1995 wurde mündlich verhandelt. Der Beschwerdeführer reichte neue Ansprüche 1 bis 3, eine Beschreibungseinfügung (Seite 5a) und eine neue Seite 6 der Beschreibung ein.

III. Der nunmehr geltende Anspruch 1 lautet:

"1. Aufnahme-Wiedergabegerät zur lückenlosen Aufzeichnung und/oder Wiedergabe von Nachrichten mit mindestens zwei Aufzeichnungsmedien, insbesondere Aufzeichnungskassetten, und mit einer Steuereinrichtung zum Umschaltung zwischen zwei Laufwerken,  
dadurch gekennzeichnet, daß die Laufwerke von demselben Motor angetrieben werden, daß die Steuereinrichtung aus der Umdrehungsgeschwindigkeit der Wickelantriebe der Laufwerke die Steuerbefehle zum Einschalten und Umschalten der jeweiligen Laufwerke ableitet und daß die

Steuereinrichtung zur überlappenden Aufzeichnung der Nachrichten zeitverzögert das jeweilige Laufwerk abschaltet."

Anspruch 2 ist vom Anspruch 1 abhängig. Anspruch 3 bezieht sich auf die Verwendung des Aufnahme-Wiedergabegeräts nach Anspruch 1 als Telefonanrufbeantworter und/oder als Diktiergerät.

IV. Die Argumente des Beschwerdeführers lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Prüfungsabteilung habe im Rahmen einer rückschauenden Betrachtung aufgezeigt, daß eine Vielzahl von Merkmalen in das Dokument D1 hineinzuinterpretieren sei, um zur technischen Lehre der Erfindung zu gelangen. In dieser Hinsicht sei ihre Aussage, daß in D1 die Steuereinrichtung die Steuerbefehle zum Einschalten und Umschalten der jeweiligen Laufwerke von der verbleibenden Bandrestlänge ableitet, reine Spekulation, da weder eine Steuereinrichtung noch zwei Laufwerke in D1 offenbart seien. Auch die Interpretation, daß der Fachmann in Verfolgung des Ziels, Bauteile zu sparen, in D1 einen einzigen Motor zum Antrieb beider Laufwerke einbauen würde, sei ebenfalls anhand der Aussage in D1, daß "Die technische Anordnung dem Erfindungsverwerter überlassen bleibt", reine Spekulation. D1 erwähne zwar mehrere Anwendungsmöglichkeiten wie Aufnahmen im endlosen Verfahren und Vervielfältigungen ohne Verwendung eines Zweitgeräts bei Ton-, Film-, Datenverarbeitungs- und Videoaufzeichnungsgeräten, erteile jedoch dem Fachmann keine ausreichende technische Lehre zur konkreten Ausführung eines Kassetten-Band-Systems, welches alle Merkmale des beanspruchten Geräts aufweisen würde.

Die Referenzfrequenz gemäß der Bandlängenmeßeinrichtung nach D2 könne nicht mit einer aktuellen Umdrehungsgeschwindigkeit gleichgesetzt werden und es sei nicht ersichtlich, weshalb der Fachmann aus D1 oder D2 überhaupt eine Anregung entnehmen könne, nicht eine Bandlängenmessung sondern eine Messung der Umdrehungsgeschwindigkeit vorzunehmen. Der Stand der Technik nach D1 setze jedenfalls vor dem Umschalten eine an den Bandanfang zurückgespulte Kassette voraus. Erst durch die Ermittlung der Umdrehungsgeschwindigkeit der Wickelantriebe der Laufwerke gemäß der Lehre der Erfindung und nicht durch eine Bandlängenmessung nach D1 könne eine Fehlbedienung erkannt werden.

- V. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

**Patentansprüche:**

Nr. 1 bis 3, eingereicht während der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1995;

**Beschreibung:**

(Numerierung gemäß dem oberen Teil der Seiten)

Seiten: 3 bis 5 und 7 bis 10, wie ursprünglich eingereicht,

Einfügung 5a, eingereicht während der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1995 und welche nach Seite 5, Zeile 3 der ursprünglichen Beschreibung, eingefügt werden soll;

Seite 6, eingereicht während der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1995.

**Zeichnungen:**

Einzige Figur wie ursprünglich eingereicht.

**Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zulässigkeit der Änderungen*
  - 2.1 Der nunmehr vorliegende Anspruch 1 besteht aus der Zusammensetzung der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1 und 2. Anspruch 2 entspricht dem ursprünglich eingereichten Anspruch 3. Anspruch 3 ergibt sich aus einer klarstellenden Änderung des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4. Die Änderungen in der Beschreibung dienen der Anpassung an die geänderten Ansprüche und der Würdigung des Standes der Technik gemäß D1 und D2. Alle vorgenommenen Änderungen sind gemäß Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
3. *Neuheit*
  - 3.1 Dokument D1, das unbestrittenermaßen den am nächsten liegenden Stand der Technik darstellt, beschreibt ein Aufnahme-Wiedergabegerät zur lückenlosen Aufzeichnung von Nachrichten mit zwei Aufzeichnungsmedien, insbesondere Aufzeichnungskassetten. Während des Wechsels eines Bandes kann weiterhin die Aufnahme auf das andere Band fortgesetzt werden, um eine endlose Aufnahme von Daten ohne Anschluß eines Zusatzgerätes zu ermöglichen. Weiter ist in D1 angegeben, daß bei einer festgelegten Bandrestlänge

des ersten Bandes auf das zweite Band umgeschaltet wird (Seite 3, Zeilen 3-8). Der Fachmann versteht, daß eine solche Umschaltung von einer Steuereinrichtung bewirkt werden muß. Aufgrund der weiteren Angaben (Seite 3, Zeilen 8-10), daß es kurzfristig zu gleichen Aufnahmen (also, auf beiden Aufzeichnungsmedien) kommen kann, versteht der Fachmann, daß das Gerät nach D1 zwei Laufwerke aufweisen muß.

- 3.2 Das im Oberbegriff des Anspruchs 1 definierte Gerät entspricht dem aus D1 entnehmbaren Stand der Technik. Der Gegenstand von Anspruch 1 unterscheidet sich von diesem Stand der Technik durch folgende, im kennzeichnenden Teil des Anspruchs angegebene Merkmale:

Merkmal 1: die Laufwerke werden vom demselben Motor angetrieben;

Merkmal 2: die Steuerbefehle zum Einschalten und Umschalten der jeweiligen Laufwerke werden durch die Steuereinrichtung aus der Umdrehungsgeschwindigkeit der Wickelantriebe der Laufwerke abgeleitet; und

Merkmal 3: zur überlappenden Aufzeichnung der Nachrichten schaltet die Steuereinrichtung zeitverzögert das jeweilige Laufwerk ab.

- 3.3 Somit ist der Gegenstand dieses Anspruchs neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

#### 4. *Erfinderische Tätigkeit*

- 4.1 Vom Stand der Technik gemäß D1 ausgehend, liegt der vorliegenden Erfindung die Aufgabe zugrunde, ein Aufnahme-Wiedergabegerät derart auszugestalten, daß mit

geringem Baukomponenten- und Schaltungsaufwand eine lückenlose Aufzeichnung ermöglicht wird.

- 4.2 Dem Dokument D1 ist zu entnehmen, daß das Aufnahmegerät zweckmäßigerweise mit der doppelten Anzahl von Tonköpfen bzw. Videoköpfen bzw. Prismen und Linsen usw. ausgerüstet sein sollte. Anregungen, einen einzigen Motor gemäß obigem Merkmal 1 zu verwenden und die Maßnahmen nach den obigen Merkmalen 2 und 3 zu treffen sind in D1 weder offenbart noch nahegelegt.
- 4.3 Dokument D2 betrifft ein Bandgerät zur Aufnahme-Wiedergabe von Videoinformationen. Dieses Gerät ist zwar mit einem Detektor zur Bestimmung der Bandrestlänge mittels der Messung der Umdrehungsgeschwindigkeit ausgerüstet, hat aber nur eine Aufzeichnungskassette und demzufolge keine Steuereinrichtung zum Umschalten zwischen zwei Laufwerken.
- 4.4 Dokument D3 beschreibt eine Aufzeichnungsanlage mit zwei Tonbandgeräten. Ein Signal des gerade abgespielten Tonbandes schaltet das zweite Tonbandgerät ein, damit sich eine lückenlose Aufzeichnung ergibt. Merkmale 1 bis 3 sind weder offenbart noch suggeriert.
- 4.5 Dokument D4 beschäftigt sich lediglich mit der Berechnung und der Anzeige der abgelaufenen oder restlichen Zeit eines Bandes in einem Kassettenbandsystem. Weder Merkmale des Oberbegriffs noch Merkmale 1 bis 3 sind diesem Dokument entnehmbar.
- 4.6 Dokument D5 offenbart einen mit zwei Tonbandkassetten ausgestatteten Telefonanrufbeantworter, der nur einen Motor zum Antrieb zweier Laufwerke aufweist. Zwei Bänder können aber nicht gleichzeitig angetrieben werden.

Weiterhin fehlt in diesem Dokument jeder Hinweis auf die Möglichkeit, eine lückenlose Aufzeichnung zu verwirklichen.

- 4.7 Gemäß Merkmal 3 wird bei der vorliegenden Erfindung zur überlappenden Aufzeichnung der Nachrichten das jeweilige Laufwerk durch die Steuereinrichtung zeitverzögert abgeschaltet. Dies bedeutet, daß während einer bestimmten Überlappungszeit beide Laufwerke gleichzeitig von demselben Motor angetrieben werden müssen (Merkmal 1). Keines der ermittelten Dokumente D1 bis D5 offenbart diese Idee. Um diese Betriebsart zu ermöglichen, müßten die bekannten Laufwerke erheblich neugestaltet werden, und das ohne Anregung aus den zitierten Dokumenten D1 bis D5.
- 4.8 Zusammenfassend ist die Kammer der Meinung, daß sich der Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung nicht in naheliegender Weise aus dem zitierten Stand der Technik ergibt. Sowohl er als auch die Gegenstände der Ansprüche 2 und 3 beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

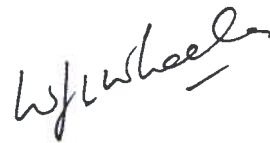
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent gemäß dem Antrag des Beschwerdeführers zu erteilen (siehe Absatz V oben).

Die Geschäftsstellenbeamtin:



M. Kiehl

Der Vorsitzende:



W. J. L. Wheeler